

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

106. Stück, 30.11.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 30. November 1932.) 106. Stück.

Inhalt:

- Nr. 280. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. November 1932 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen, vom 6. Juni 1922.
- Nr. 281. Bestimmung vom 22. November 1932 über Saison- und Kampagnegewerbe im Sinne des § 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932.
- Nr. 282. Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 25. November 1932 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
-

Nr. 280.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen, vom 6. Juni 1922.
Oldenburg, den 22. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verkündet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Der Abs. 1 des § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen, vom 6. Juni 1922 erhält folgende Fassung:

„Durch statutariſche Beſtimmung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes können die im Bezirk der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes beſchäftigten oder wohnhaften nicht mehr volkſchulpflichtigen Perſonen, die keine öffentliche oder vom Miniſterium der ſozialen Fürſorge als ausreichender Erſatz des Berufſchulunterrichts anerkannte Privatschule beſuchen, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem ſie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Beſuch einer von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband errichteten oder mit Zuſtimmung des Miniſteriums der ſozialen Fürſorge zum Beſuch auch einer anderen oldenburgiſchen öffentlichen Berufſchule verpflichtet werden.“

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 281.

Beſtimmung über Saison- und Kampagnegewerbe im Sinne des § 13 Abs. 3 der Durchführungsbeſtimmungen zur Verordnung des Staatsminiſteriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wiſtſchaft vom 27. September 1932.

Oldenburg, den 22. November 1932.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 der Bekanntmachung des Miniſterium der Finanzen und des Miniſterium der ſozialen

Fürsorge vom 7. November 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft vom 27. September 1932 wird bestimmt, daß folgende Wirtschaftszweige als Saison- oder Kampagnegewerbe im Sinne dieser Vorschriften gelten:

1. Landwirtschaft,
2. Gärtnerei,
3. Forstwirtschaft,
4. Fischerei,
5. Torfgräberei und Torfaufbereitung,
6. Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen einschließlich Nutzmineralien,
7. Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin,
8. Betonwaren- und Betonwerksteinindustrie,
9. Ziegelindustrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine,
10. Landmaschinenindustrie,
11. Herstellung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
12. Herstellung von Rundfunkgerät,
13. Herstellung von Grammophonen und Grammophonplatten,
14. Sägewerke,
15. Spielwarenindustrie,
16. Schokoladen-, Zuckerwaren-, Konfitüren- und Lebkuchenindustrie,
17. Fischindustrie,
18. Obst- und Gemüsekonserven-, Marmeladenindustrie,
19. Brauerei, Mälzerei und Eisgewinnung,
20. Herstellung von Fruchtsaft und Mineralwasser,
21. Kleiderkonfektion,
22. Wollhut-, Haarhut- und Strohhutfabrikation, Putzmacherei,

23. Rauchwarenzurichtung und Kürschnerei,
24. Baugewerbe und Baunebengewerbe,
25. Bahngleisunterhaltung, Bahnunterhaltung, Eisenbahnbauunterhaltung,
26. Binnen- und Küstenschiffahrt, Flößerei,
27. Fremdenverkehrsgewerbe in Kur- und Badeorten,
28. Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich oder überwiegend Apothekerwaren oder Drogen vertreiben.

Oldenburg, den 22. November 1932.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Pauly.

Nr. 282.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Oldenburg, den 25. November 1932.

Auf Grund der §§ 172 Abs. 3 und 202 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Erster Teil, Artikel 2, Ziffer 3 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt durch die Gemeinden (§ 2 der Verordnung des Staatsministeriums zum Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeits-

losenversicherung vom 19. November 1927 — Gesetzblätter für den Landesteil Oldenburg Bd. 45 S. 401, für den Landesteil Lüneburg Bd. 30 S. 807 und für den Landesteil Birkenfeld Bd. 26 S. 200 —).

§ 2.

Das Gutachten wird in den Stadtgemeinden Oldenburg, Rühringen und Delmenhorst von der vom Stadtmagistrat bestimmten städtischen Verwaltungsstelle (Wohlfahrtsamt), im übrigen von den Verwaltungsorganen der Gemeinden erstattet.

§ 3.

Für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist die Gemeinde zuständig, die gemäß § 167 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Gemeindeanteil der Krisenfürsorge zu erstatten hat oder ihn zu erstatten hätte, wenn es sich um einen Fall der Krisenfürsorge handeln würde.

§ 4.

(1) Die Gemeinde teilt das Gutachten dem Arbeitsamt mit.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes über den Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder auf Krisenfürsorge steht dem Arbeitslosen der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei dem Arbeitsamt einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen das Gutachten der Gemeinde, so leitet der Vorsitzende des Arbeitsamtes den Einspruch der Einspruchsstelle weiter.

§ 5.

Als Einspruchsstellen gelten für den Landesteil Oldenburg in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Rühringen die Stadtmagistrate, im übrigen die Amts-

vorstände, für den Landesteil Lübeck der Landesvorstand und für den Landesteil Birkenfeld die Regierung.

§ 6.

(1) Ueber die Entscheidung der Einspruchsstelle ist dem Arbeitslosen sowie dem Arbeitsamt ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

(2) Die Entscheidung der Einspruchsstelle ist endgültig.

§ 7.

Vor der Entscheidung über den Einspruch müssen Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gehört werden. Für die Heranziehung dieser Personen gelten entsprechend die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (Gesetzblätter für den Landesteil Oldenburg Bd. 43 S. 431, für den Landesteil Lübeck Bd. 29 S. 737 und für den Landesteil Birkenfeld Bd. 24 S. 619) mit den Aenderungen, die sich aus § 3a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) Fünfter Teil, Kapitel VIII, Artikel 1, Ziffer 2, ergeben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Paul y.

Dr. Eisenbart.